

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 25.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es um die öffentlich bestellten Sachverständigen?

Einleitung für die Fragen:

Gerichte, Behörden, Unternehmen und sogenannte Endverbraucher kommen in ihrem Geschäftsalltag ohne Sachverständige nicht aus – sie werden insbesondere dann gebraucht, wenn es um Verkehrsunfälle, Bauschäden, Mietstreitigkeiten, fehlerhafte Handwerksarbeit, Vermögensauseinandersetzungen, Ehescheidungen oder auch einfache Mängel geht. In solchen Fällen hilft oft erst ein Sachverständigengutachten weiter.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ bietet jedoch keine Gewähr für Qualität, denn sie ist nicht gesetzlich geschützt. „Öffentlich bestellte“ Sachverständige sind nur die, die durch eine öffentlich-rechtliche Institution (in der Regel Kammern) auf gesetzlicher Grundlage bestellt und vereidigt worden sind. Sie zeichnen sich durch eine besondere Sachkunde, Unabhängigkeit, Objektivität und Vertrauenswürdigkeit aus, die sie nachzuweisen haben. Dadurch genießen öffentlich bestellte Sachverständige eine erhöhte Glaubwürdigkeit. Gleichzeitig obliegt ihnen aber eine Pflicht zur Gutachtenerstattung und auch eine Schweigepflicht. Sofern Sachverständigenpflichten verletzt werden, kann die Stelle, die einen solchen Sachverständigen bestellt hat, die Bestellung wieder entziehen.

Zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung müssen Bewerber zu ihren Anträgen einige Unterlagen (in der Regel Fragebogen, Darstellung der von ihnen angebotenen Leistungen und des Sachgebietes, Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden, polizeiliches Führungszeugnis, Absichtserklärungen, selbstständig erstattete Gutachten, Referenzliste mit Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und die nachzuweisende besondere Sachkunde geben können, Fortbildungsnachweise und Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit) beifügen. Diese und auch die Bewerber selbst werden dann ausführlich überprüft. Vor allem die besondere Sachkunde in Form von überdurchschnittlichen Kenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten auf dem einschlägigen Sachgebiet ist grundsätzlich in einer Prüfung durch hierfür besonders eingerichtete unabhängige Fachausschüsse, die mit Fachleuten des entsprechenden Fachgebiets besetzt sind, nachzuweisen.

Dementsprechend müssen öffentlich bestellte Sachverständige bestimmte Anforderungen erfüllen, um ihre gesellschaftlich zugewiesene Aufgabe erbringen zu können. Es ist daher unerlässlich, den öffentlich bestellten Sachverständigen eine angemessene Situation zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die öffentliche Bestellung ist vorrangig Aufgabe der jeweiligen Bestellungskörperschaften (Kammern). Die Fragen werden daher teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Handelskammer Hamburg und der Handwerkskammer Hamburg sowie der Hamburgischen Architektenkammer beantwortet. Von der Handelskammer Hamburg sind aktuell 226 Sachverständige auf 91 Sachgebieten der Wirtschaft öffentlich bestellt und vereidigt. Im Jahr 2023 hat die Handelskammer Gerichten, Behörden und Privatpersonen insgesamt 984 Sachverständige auf Nachfrage benannt. Alle Sachverständigen sind im bundesweiten IHK-Sachverständigenverzeichnis gelistet (<https://svv.ihk.de/svw-suche/4931566/suche-extern>) und können von Gerichten et cetera auch direkt kontaktiert werden. Sachverständige auf dem Immobiliensektor sind aktuell besonders stark nachgefragt, sodass es dort zu Wartezeiten kommen kann.

Alle Sachverständigen der Handwerkskammer Hamburg sind in der Sachverständigen-datenbank „Sachverständigen-Navi“ gelistet (<https://svd-handwerk.de/suche.php>).

Die Hamburgische Architektenkammer bestellt und vereidigt Sachverständige für Architektenleistungen und benennt sie gegenüber Behörden und Gerichten. Sie führt ein Verzeichnis über die Sachverständigen und übermittelt den Inhalt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auch an das bundesweite Sachverständigenverzeichnis.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Fachrichtung „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ sind auch im Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg als ehrenamtliche Mitglieder vom Senat ernannt. Eine öffentliche Bestellung ist jedoch keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss für Grundstückswerte. Bisher gab es keinen Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Besetzung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, sodass die gesetzliche Aufgabe zur Bildung des Ausschusses (vergleiche § 192 Absatz 1 Baugesetzbuch) stets erfüllt werden konnte.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie beurteilt der Senat die derzeitige Situation der öffentlich bestellten Sachverständigen in Hamburg? Sind genügend solcher Sachverständigen vorhanden, um die gerichtlichen und behördlichen Aufgaben in Hamburg in angemessener Zeit und Weise zu erfüllen? Zeigt sich in bestimmten Sachbereichen ein Mangel an Sachverständigen? Falls ja, um welche Sachbereiche handelt es sich und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diesen zu beheben?*

Antwort zu Frage 1:

In Bezug auf öffentlich bestellte Sachverständige haben weder Behörden noch Gerichte konkrete Mängel gemeldet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die jährlichen Entschädigungszahlungen für öffentlich bestellte Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) jährlich in Hamburg seit dem Jahre 2021? In welcher Höhe erfolgten jeweils Erstattungen durch Betroffene vor Behörden oder in der Justiz?*

Antwort zu Frage 2:

Die Zahlungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) lassen sich technisch nicht nach dem Kriterium „öffentlich bestellter Sachverständiger“ auswerten. Eine manuelle Auswertung mehrerer Tausend Gerichtsakten, in denen Sachverständige bestellt sein könnten, ist in der für Parlamentarische Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 3: *Welche Maßnahmen ergreift die zuständige Behörde, um fähige Personen dabei zu unterstützen, öffentlich bestellte Sachverständige zu werden?*

Antwort zu Frage 3:

Die Handelskammer Hamburg bietet ein Mentoring-Programm an (Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen - Handelskammer Hamburg; <https://www.ihk.de/hamburg/produktmarken/beratung-service/recht-und-steuern/sachverstaendige/oeffentliche-bestellung-vereidigung-sachverstaendige-1158458>). Erfahrene öffentlich bestellte Sachverständige bieten hier Interessenten an der Sachverständigentätigkeit Praxiseinblicke und begleiten sie bei Bedarf bis zu einem Antragsverfahren für die öffentliche Bestellung.

Die Handwerkskammer Hamburg bietet im ELBCAMPUS regelmäßig Schulungsangebote für Sachverständige an (<https://www.elbcampus.de/weiterbildung/grundlagenseminar-fuer-sachverstaendige-rechtliches-grundlagenwissen-und-zielgerichtete-rhetorik/>).

Die Hamburgische Architektenkammer führt Beratungen mit Personen durch, die Interesse an einer Bestellung haben. Zudem erarbeitet sie derzeit mit einer Projektgruppe Vorschläge für eine Novellierung der Sachverständigenordnung der Architektenkammer, und zwar auch mit dem Ziel, Bestellungen noch attraktiver zu machen.

Im Bereich von Sachverständigen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestellt werden, beteiligt sich die für Umwelt zuständige Behörde aktiv am Bestellungsverfahren und wirbt in Fachkreisen bei fähigen Personen. Die Voraussetzungen für die Bestellung werden gemeinsam mit der Handelskammer Hamburg regelmäßig evaluiert.

Frage 4: *In welcher Form findet bisher zwischen der zuständigen Behörde und den Kammern eine regelmäßige Evaluation zwecks Qualitätssicherung und Überprüfung der öffentlichen Bestellungen und Vereidigungen statt?*

Antwort zu Frage 4:

Bei den regelmäßig durchgeführten Abstimmungen zwischen Rechtsaufsicht und Hamburgischer Architektenkammer würden gegebenenfalls bestehende Defizite besprochen.

Die Evaluierung auf dem Gebiet des Bundes-Bodenschutzgesetzes findet über regelmäßige Fachgespräche bilateral zwischen der für Umwelt zuständigen Behörde und der Handelskammer Hamburg sowie zwischen den übergeordneten Fachgremien statt.

Darüber hinaus findet ein jährlicher Erfahrungsaustausch der Bekanntgabestellen der Länder statt, um eine einheitliche Vollzugspraxis und Qualitätssicherung sicherzustellen.

Die Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden von Sachverständigenorganisationen bestellt, die durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Die Sachverständigenorganisationen haben ein Qualitätsmanagementsystem nachzuweisen.

Frage 5: *Liegen der zuständigen Behörde Informationen darüber vor, wie viele Personen seit dem Jahre 2021 jährlich die Prüfung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung vor den Fachausschüssen durchgeführt haben und wie viele von ihnen sie bestanden beziehungsweise nicht bestanden haben? Gibt es hier Auffälligkeiten in bestimmten Sachbereichen?*

Frage 6: *Liegen der zuständigen Behörde Informationen darüber vor, wie häufig seit dem Jahre 2021 jährlich die Bestellung wieder entzogen wurde?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Nach Mitteilung der Handelskammer Hamburg fanden folgende Verfahren statt:

- Für das Jahr 2021:
Sieben Antragsteller, davon wurde eine Person öffentlich bestellt und vereidigt.

- Für das Jahr 2022:
Acht Antragsteller, davon wurden drei Personen öffentlich bestellt und vereidigt.
- Für das Jahr 2023:
18 Antragsteller, davon wurden vier Personen öffentlich bestellt und vereidigt.
- Für das Jahr 2024:
Bisher zehn Antragsteller; die Antragsverfahren laufen noch.

Bestellungen aufgehoben wurden seit 2021 nicht. Auffälligkeiten in bestimmten Sachgebieten sind ebenfalls nicht festgestellt worden.

Im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2023 wurden zwei Anträge auf öffentliche Bestellung gemäß Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer gestellt und zwei neue Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt. Aufgehoben wurde seit 2021 keine Bestellung.

Seit 2021 wurden acht Sachverständige nach § 29b BImSchG bekannt gegeben beziehungsweise die Bekanntgabe wurde erneuert. Bestellungen aufgehoben wurden seit 2021 nicht. Auffälligkeiten zu bestimmten Sachbereichen waren nicht ersichtlich.

Die Handwerkskammer Hamburg konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die Daten nicht auswerten.